



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Letschin,

seit diesem Monat verfügt die Gemeinde Letschin über eine eigene Baumschutzsatzung, die im amtlichen Teil dieser Ausgabe veröffentlicht ist. Sie wurde erlassen um den Baumschutz orts- und bürgernah auf kommunaler Ebene zu vollziehen und den örtlichen Baumbestand als abwechslungsreiche und ökologisch und gestalterisch attraktive dörfliche Kulisse mit positiver Wirkung auf ihre Bewohner und Gäste zu erhalten und zu wahren.

Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen in einer Kurzfassung erläutern, worum es im Wesentlichen in dieser Satzung geht.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die **im Zusammenhang bebauten** Ortsteile und deren Gemeindeteile.

Grundsätzlich geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Geschützt bedeutet, dass es nicht nur verboten ist, diese Bäume zu beseitigen, sondern auch sie zu beschädigen, in ihrem Aufbau zu verändern (z.B. Kappung der Krone) oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Bäume, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden, sind auch bei einem geringeren Umfang geschützt.

Da die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin von einem verantwortungsbewussten Umgang der privaten Grundstücksbesitzer mit ihren Bäumen ausgeht, werden Grundstücke, die mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut sind, privilegiert behandelt. Vorausgesetzt diese bilden den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse. Sofern es nicht anderen Gesetzen wie dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz entgegensteht, liegt auf solchen Grundstücken die Entscheidung, wie mit einem Baum zu verfahren ist, beim Baumeigentümer. Ausgeschlossen von dieser Ausnahme sind jedoch Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien, Eschen und Rotbuchen ab einem Stammumfang von 160 cm.

Nach wie vor erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

Sollten Baumbesitzer die Entfernung oder die wesentliche Veränderung eines oder mehrerer geschützter Bäume für notwendig erachten, kann bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Antrag gestellt werden. Um den Baumbestand der Gemeinde mindestens zu erhalten, ist eine etwaige Fällgenehmigung meist mit der Pflicht zur Ersatzpflanzung verbunden. Diese soll im Idealfall durch den Antragsteller oder seinen Beauftragten entsprechend dem in der Auflage geforderten Umfang erfolgen. Hierzu können nach Absprache auch kommunale Flächen zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung für die Ausführung einer Ersatzmaßnahme kann jedoch auch gegen einen Geldbetrag auf die Gemeinde übertragen werden. Dieser Umstand soll aber nur letztes Mittel im Rahmen einer abgestuften Prüfung sein und kommt nur dann in Frage, wenn der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung mit eigenen Mitteln nicht bereit oder fähig ist.

Den o.g. Antrag erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Außerdem steht er ab 15.04.2010 auf der Homepage der Gemeinde Letschin zum Download bereit.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter der angegebenen Telefonnummer oder während der Sprechzeiten in meinem Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Wiese